

GEMEINDE RIELASINGEN – WORBLINGEN

Landkreis Konstanz

Bebauungsplan

„Gewerbegebiet Nord - 1 Erweiterung“

Grünplanung

Gemeinde Rielasingen - Worblingen
Bauverwaltung / Umwelt, Dipl. Ing. (FH) Matthias Möhrle
02.10.03

Inhalt

- A. **Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- B. **Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna – Flora – Habitat Richtlinie**
- C. **Prüfung von Vorkommen streng geschützter Arten**
- D. **Grünplanerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB**

Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr. 14 BauGB)

- 1. **Wasserdurchlässige Beläge**
- 2. **Versickerung von unbelastetem Regenwasser**
- 3. **Dachbegrünung**

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

- 4. **Minimierung von Bodenaustausch**
- 5. **Schutz der Fauna und Flora**

Maßnahmen der Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a und b BauGB)

6. **Erhaltung der bestehenden Gehölze**
7. **Pflanzung neuer Gehölze**
8. **Naturnahe Gartenbewirtschaftung**
9. **Hecken**
10. **Klettergehölze**

E. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 18 - 21 Bundesnaturschutzgesetz

1. **Prüfung des Anwendungsbedarfs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**
2. **Abgrenzung des Untersuchungsraumes**
3. **Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft**
4. **Erfassung der Wirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft**
5. **Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum sowie Einschätzung der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit dieser Beeinträchtigungen (Konfliktanalyse)**
6. **Ermittlung der vermeidbaren und verminderbaren Beeinträchtigungen**
7. **Ausarbeitung des Maßnahmenkonzeptes zur Kompensation unvermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen.**
8. **Erstellung der „Eingriffs-/Ausgleichsbilanz; Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz.**
9. **Integration in den Bebauungsplan**

A. Anwendung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Prüfung nach dem UVPG hat ergeben, dass für diesen Bebauungsplan weder eine UVP noch eine Vorprüfung gemäß §§ 3; 3a – 3f UVPG durchzuführen sind.

B. Verträglichkeitsprüfung nach der Fauna – Flora – Habitat Richtlinie

Voraussetzung für eine Verträglichkeitsprüfung nach Fauna – Flora - Habitat Richtlinie ist, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck dieser Gebiete durch Darstellungen oder Festsetzungen von Bauleitplänen, d.h. durch Pläne oder Projekte erheblich beeinträchtigt werden können (§ 34 BNatSchG). Dies ist bzgl. des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord - 1. Erweiterung“ auszuschließen.

Potentielle, in der Umgebung liegende, NATURA 2000 Gebiete sind nach der Darstellung des Konsultationsverfahrens vom 28.12.2000:

Der Hohentwiel, das Bohlinger Aachried und das Radolfzeller Aachried.

C. Prüfung von Vorkommen streng geschützter Arten nach § 19 Abs. 3 BNatSchG

Die für die Prüfung erforderlichen Arten sind aufgelistet in:

- Bundesartenschutzverordnung BASchV – Anlage 1
- EG Verordnung Nr. 338/97 Anhänge A + B
- EG Richtlinie Fauna – Flora – Habitat, Anlage IV

Im Bereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Nord - 1. Erweiterung waren bei mehrmaliger Begehung keine der durch §19 Abs. 3 BNatSchG geschützten Arten anzutreffen.

D. Grünplanerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

Festsetzung von Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB).

1. Wasserdurchlässige Beläge

Im Bereich von Stellplätzen sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden (z.B. Rasenfugenpflaster, Rasengittersteine, wasserdurchlässiges Pflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen.

Geh- und Radwege sollen mit einer wassergebundenen Decke ausgeführt werden.

2. Versickerung von unbelastetem Regenwasser

Das auf privaten Grundstücksflächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser sowie die Dachwässer sind auf den Grundstücken zur Versickerung zu bringen. Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern darf nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt werden.

Das anfallende Wasser kann über belebte Bodenschichten oder über Mulden abgeführt werden. Die Mulden sind als wechselfeuchte Standorte anzulegen und in die Bepflanzung der umgebenden Freifläche einzubeziehen. Dazu soll eine Gras-/Kräutersaat erfolgen (z.B. Landschaftsrasen RSM 7.1.2, 20g/m²), die in den Übergangsbereichen zu Gehölzflächen durch Hochstauden oder Röhricht ergänzt werden kann. Die Mulden sind bei Bedarf zu mähen, das Mähgut ist abzufahren.

3. Dachbegrünung

Flachdächer und flachgeneigte Dächer (bis 10° Dachneigung) sind mindestens extensiv zu begrünen; grundsätzlich bei Carports und Garagen.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

4. Minimierung von Bodenaustausch

Der Austausch von Bodenmaterial soll auf Flächen beschränkt werden, die im Zuge der zukünftigen Nutzung versiegelt oder teilversiegelt werden, um somit die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden möglichst zu minimieren.

Die Bodenarbeiten sind entsprechend vorhandener Regelwerke und Richtlinien (vgl. Umweltministerium Baden-Württemberg, Heft 10 und Heft 28, 1994) durchzuführen.

5. Schutz der Fauna und Flora

An Arbeitsbereiche, Zufahrten und Lagerflächen angrenzende Gehölze (Wurzelbereich, Kronenbereich) sind gemäß DIN 18920 zu schützen.

Maßnahmen der Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB).

6. Erhaltung der bestehenden Gehölze

Um die Grünstruktur im Gebiet zu bewahren, müssen die Bäume und Sträucher mit der Bewertungsstufe „erhaltenswert“ Bewertungsstufe 3 (siehe Gehölzinventar im Anhang und Tabelle unter E. 3. -Flora/Fauna -), die entfernt werden, ersetzt werden. Die Pflanzung neuer Gehölze (siehe Ziffer 7.) wird hierbei angerechnet.

7. Pflanzung neuer Gehölze

Je 400 m² Grundstücksfläche ist ein einheimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Je weitere angefangene 400 m² muss ein zusätzlicher einheimischer, großkroniger Laubbaum gepflanzt werden.

Die Arten sind der Pflanzliste im Anhang zu entnehmen.

Die nachfolgend aufgeführten Straßenbäume werden dabei angerechnet.

Straßenbäume

Um das Kleinklima und das Straßenbild zu verbessern sind alle Eigentümer, deren Grundstück an die Werner von Siemens Straße angrenzt, verpflichtet, in folgender Art und Weise alle 10 m (angrenzende Fläche) eine Baumpflanzung vorzunehmen.

Beispiele:

Bei 22 m sind 2 Straßenbäume im Abstand von 10 m zu pflanzen oder

bei 38 m sind 3 Straßenbäume im Abstand von 10 m zu pflanzen.

Baumstandorte:

Der Standort sollte direkt an der Straße gewählt werden.

Das Beet muss eine Minimalgröße von 6 m² aufweisen.

Die Pflanzgrube muss mindestens eine Tiefe von 1,50 m aufweisen.

Der Anschluss an den Unterboden muss gewährleistet sein (kein Zubetonieren der Baumgrubensohle).

Das Beet ist durch Bordsteine einzufassen, die mindestens 8 cm aus dem umgebenden Belag herausragen (Überfahrtschutz).

Eine Entwässerung von umgebenden Belagsflächen in das Beet ist erwünscht.

Um abfließendes Wasser aufzunehmen ist zu beachten, dass die Bordsteine auf Lücke (ca. 3 cm) gesetzt werden.

Die Beete müssen durch Bodendecker (siehe Pflanzliste im Anhang) bepflanzt werden.

Baumart- und Qualität:

Traubeneiche; *Quercus petraea*; 3xv m Db 14-16.

Anpfählen durch Dreibock.

Dränrohr zur Bewässerung einbauen.

Bei der Pflanzung sind die DIN 18915, 18916 zu beachten.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind fachgerecht zu pflegen, auf Dauer zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen.

In Ausnahmefällen und in Rücksprache mit dem Bauverwaltungsamt/Umwelt kann eine Baumpflanzung durch Pflanzung von 5 Sträuchern oder 1 Obsthochstamm aus der Pflanzliste im Anhang ersetzt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Obsthochstämme (Jungbaum mit 1,80 m Stammhöhe) verwendet werden müssen. Die fachgerechte Pflege von Obsthochstämmen muss gewährleistet sein (z.B. Erziehungschnitt).

8. Naturnahe Gartenbewirtschaftung

Eine naturnahe Gartenbewirtschaftung wird empfohlen. Der Anteil an Nadelgehölzen auf den einzelnen Grundstücken darf höchstens 20 % betragen.

Mögliche Gehölze und Stauden (z.B. Bodendecker) können der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

9. Hecken

Hecken zwischen den Grundstücken sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Der Nadelgehölzanteil darf höchstens 20 % betragen.

Heckenarten können aus der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

Auf Thuja- und Scheinzypressenhecken sollte verzichtet werden, da diese nicht standortgerecht sind und eine niedrige ökologische Wertigkeit aufweisen.

10. Klettergehölze

Fensterlose Wandflächen, z.B. Garagen und großflächige Gebäude, sollen zur Verbesserung des Bioklimas eine flächige Fassadenbegrünung erhalten. Um das Pflanzenwachstum einzuschränken (z.B. Dachrinne, Fenster, usw.) können auch Kletterhilfen (z.B. Klettergerüste, Kletterseilsysteme) verwendet werden.

Carports sollen grundsätzlich mit Klettergehölzen eingegrünt werden.

Klettergehölze können aus der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

E. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 18 - 21 Bundesnaturschutzgesetz

Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt sowohl im zeichnerischen Teil als auch im Textteil (Bebauungsvorschriften) des Bebauungsplanes.

Laut „Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, LFU, Fachdienst Naturschutz, Eingriffsregelung 3, Arbeitshilfe für die Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, Teil B –Empfehlungen zum Vorgehen bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung“ sind folgende 9 Arbeitsschritte abzuarbeiten:

1. Prüfung des Anwendungsbedarfs der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist gemäß §§ 18 - 21 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) zu berücksichtigen.

Bei Bauleitplanverfahren, die vor dem 1. Januar 1998 förmlich eingeleitet worden sind, kann die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der bis zum 31. Dezember 1997 geltenden Fassung weiter angewendet werden (§ 243 BauGB).

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist deshalb gemäß § 21 BNatSchG und § 1a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB auf die Bereiche anzuwenden, auf denen neues Baurecht geschaffen wird.

2. Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist analog der Bebauungsplangrenze festgesetzt.

3. Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft

Methodik:

Erfassungs- und Bewertungsgegenstand sind die Schutzgüter **Boden, Wasser, Klima/Luft, Flora/Fauna und Landschaftsbild/landschaftsgebundene Erholung**.

Die Bewertung erfolgt potentialbezogen über fünf Wertstufen:

- Bereiche von sehr hoher Bedeutung
- Bereiche von hoher Bedeutung
- Bereiche von mittlerer (allgemeiner) Bedeutung
- Bereiche von geringer Bedeutung
- Bereiche ohne Bedeutung

Boden:

Im Landschaftsplan der VVG Singen, Rielasingen - Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen werden die Böden (Bodenpotential Karte 1) generell mit der Bewertungsstufe II (gute Eignung als Standort für Kulturpflanzen) eingestuft.

Nach der geologischen Karte von Baden-Württemberg M 1 : 25.000, Blatt 8219 Singen (Hohentwiel), stehen würmeiszeitliche Kies – Sande der Unteren Singener Terrasse (Stadium 7) an. Sie sind meist grau, locker mit alpinen Geröllen bis 30 m.

Die ca. 500 m weiter östlich gelegene Bohrung an der Kreuzung Hardstraße / K 6158 ergibt folgendes Schichtverzeichnis:

60c) 1 km ne Rielasingen (hydrogeologische Untersuchungsbohrung 3, D + G 1979)

- 1,0 m Lehm, kiesig
- 8,5 m Kies und Sand (Wg)
- 21,0 m Kies und Siltlagen
- 38,0 m Silt, kiesig, fest (Wm)
- 48,0 m Silt und Sand (Wb)
- 49,0 m Kies und Sand
- 54,0 m Silt, sandig-tonig
- 58,0 m Kies-Sand, mit Molassegeröllen (Rg, Unteres Kieslager)
- 60,5 m Silt, kiesig und umgelagerte Molasse.
- 61,5 m Mergel und Feinsand (OSM)

Die ca. 500 m weiter südlich gelegene Bohrung an der Steißlinger Straße ergibt folgendes Schichtverzeichnis:

60b) Rielasingen Nordrand (hydrogeologische Untersuchungsbohrung 11, D 1979)

- 1,5 m Lehm, kiesig
- 6,0 m Kies und Sand (Wg)
- 11,5 m Silt, kiesig, fest (Wm)
- 17,0 m Kies und Sand (Unteres Kieslager?)

Nach der Reichsbodenschätzung vom 16.10.1934 (zur Besteuerung der Böden, Auszug v. Finanzamt Singen), werden nachfolgend aufgeführte Flurstücksnummern mit folgenden Klassenzeichen gekennzeichnet:

Flurstück Nr 3248; Nordhälfte:

Klassenzeichen **LS 5 Dg – 30/32**
 Bodenart: LS = Sandiger Lehm
 Zustandsstufe: 5 = Deutliche Pflugsohle; Beginnende Pseudovergleyung (Bleich- und Rostflecken) und Verdichtung: Gleye mit geringmächtigerem Ag-Go Horizont. Stand der Entwicklung des Bodens in 7 Zustandsstufen eingeteilt (Görtz `Halbkreis).
 Entstehungsstufe: Dg = Diluvialböden: Bodenbildung aus glazigenen und glazifluvialen Sedimenten und tertiären Ablagerung. Hoher Steinanteil.
 Acker- Bodenzahl: 30/32 (Wert 100 = Spitzenboden Magdeburger Börde)

Flurstück Nr. 3248; Südhälfte:

Klassenzeichen **SL 4 Dg – 43/44**
 Bodenart: SL = Lehmiger Sand
 Zustandsstufe: 4 = Solumtiefe ca. 50 cm; < 20 cm schwach steinige Krume über 30 cm verwitterter Übergangsschicht Stand der Entwicklung des Bodens in 7 Zustandsstufen eingeteilt (Görtz `Halbkreis).
 Entstehungsstufe: Dg = Diluvialböden: Bodenbildung aus glazigenen und glazifluvialen Sedimenten und tertiären Ablagerung. Hoher Steinanteil.
 Acker-Bodenzahl: 43/44 (Wert 100 = Spitzenboden Magdeburger Börde)

Flurstück Nr. 3246

Klassenzeichen **SL 3 Dg – 48/50**
 Bodenart: SL = Lehmiger Sand
 Zustandsstufe: 3 = Krume weniger humos, Unterboden oft Fahlflecken; erste Anzeichen von Auswaschung und Versauerung; selten Staunässe; Diluvial- und Lößböden bis Solumtiefe kalkfrei; Gleye mit mächtigem Ah-Go. Stand der Entwicklung des Bodens in 7 Zustandsstufen eingeteilt (Görtz `Halbkreis).
 Entstehungsstufe: Dg = Diluvialböden: Bodenbildung aus glazigenen und glazifluvialen Sedimenten und tertiären Ablagerung. Hoher Steinanteil.
 Acker-Bodenzahl: 48/50 (Wert 100 = Spitzenboden Magdeburger Börde)

Flurstücke oder Teilstücke Nrn. 3208, 3209, 3210/1, 3230, 3231/2, 3233, 3234, 3236, 3242 (Ost), 3244, 3245

Klassenzeichen **SL 4 Dg – 43/44**
 Bodenart: SL = Lehmiger Sand
 Zustandsstufe: 4 = Solumtiefe ca. 50 cm; < 20 cm schwach steinige Krume über 30 cm verwitterter Übergangsschicht Stand der Entwicklung des Bodens in 7 Zustandsstufen eingeteilt (Görtz `Halbkreis).
 Entstehungsstufe: Dg = Diluvialböden: Bodenbildung aus glazigenen und glazifluvialen Sedimenten und tertiären Ablagerung. Hoher Steinanteil.
 Acker-Bodenzahl: 43/44 (Wert 100 = Spitzenboden Magdeburger Börde)

Flurstücke oder Teilstücke Nrn. 3239, 3242 (West)

Klassenzeichen **SL 4 Dg – 48/50**
 Bodenart: SL = Lehmiger Sand
 Zustandsstufe: 4 = Solumtiefe ca. 50 cm; < 20 cm schwach steinige Krume über 30 cm verwitterter Übergangsschicht Stand der Entwicklung des Bodens in 7 Zustandsstufen eingeteilt (Görtz `Halbkreis).
 Entstehungsstufe: Dg = Diluvialböden: Bodenbildung aus glazigenen und glazifluvialen Sedimenten und tertiären Ablagerung. Hoher Steinanteil.
 Acker-Bodenzahl: 48/50 (Wert 100 = Spitzenboden Magdeburger Börde)

Flurstück Nr. 3207

Klassenzeichen **SL 4 Dg – 26/28**
 Bodenart: SL = Lehmiger Sand
 Zustandsstufe: 4 = Solumtiefe ca. 50 cm; < 20 cm schwach steinige Krume über 30 cm verwitterter Übergangsschicht Stand der Entwicklung des Bodens in 7 Zustandsstufen eingeteilt (Görtz `Halbkreis).
 Entstehungsstufe: Dg = Diluvialböden: Bodenbildung aus glazigenen und glazifluvialen Sedimenten und tertiären Ablagerung. Hoher Steinanteil.
 Acker-Bodenzahl: 26/28 (Wert 100 = Spitzenboden Magdeburger Börde)

Nach dieser Klassifizierung sind folgende Bewertungen nach Heft 31 „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren, Ministerium für Umwelt Baden – Württemberg, Luft/Boden/Abfall“, abzuleiten:

Bodenarten	Lebensraum für Bodenorganismen	Standort für natürliche Vegetation	Standort für Kulturpflanzen	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Landschaftsgeschichtliche Urkunde	Gesamtbewertung
LS5Dg 30/32	-	3	2	3	2	1	3
SL4Dg 43/44	-	2	3	3	3	1	3
SL3Dg 48/50	-	2	3	4	4	1	4
SL4Dg 43/44	-	2	3	3	3	1	3
SL4Dg 48/50	-	2	3	3	3	1	3
SI4Dg 26/28	-	4	1	4	2	1	4
IS5Dg 32/35	-	2	2	3	2	1	2

Jede einzelne Bodenart ist bzgl. seiner Leistungsfähigkeit bewertet. Die abschließende Gesamtbewertung einer Bodenart ergibt sich aus dem Orientierungsrahmen, Heft 31; Ziffer 6 (siehe Anhang 9.3.),

„Grundsätze für eine abschließende Bewertung von Böden“.

Entsprechend dieses Leitfadens liegen die Klassenwerte hierfür zwischen 5 und 1 :

Orientierungsrahmen für eine abschließende Bewertung von Böden:

≥ 1 x Bewertungsklasse 5	Klassenwert 5: Standort mit sehr hoher Bedeutung für den Bodenschutz
≥ 2 x Bewertungsklasse 4	Klassenwert 4: Standort mit hoher Bedeutung für den Bodenschutz
1 x Bewertungsklasse 4 oder ≥ 2 x Bewertungsklasse 3	Klassenwert 3: Standort bedeutend für den Bodenschutz
< 2 x Bewertungsklasse 3	Klassenwert 2: Standort wenig bedeutend für den Bodenschutz
< 2 x Bewertungsklasse 2	Klassenwert 1: Standort mit sehr geringer Bedeutung für den Bodenschutz

Insgesamt sind von ca. 19.100 m² Grundstücksfläche (100 %):

Ca. 11.700 m² als Klassenwert 3 einzustufen –

Bereiche mittlerer Bedeutung = 61 %

Ca. 4.000 m² sind als Klassenwert 2 einzustufen –

Bereiche von geringer Bedeutung = 21 %

Ca. 3.400 m² sind als Klassenwert 4 einzustufen –

Bereiche von hoher Bedeutung = 18 %

Durchschnittlich ist somit von einem Bereich mittlerer Bedeutung auszugehen.

Wasser

Der Landschaftsplan der VVG enthält bzgl. Grund- und Oberflächengewässer (Karte 3) keine Aussagen über das Planungsgebiet.

Oberflächenwasser:

Die Niederschlagsmenge beträgt im Gebiet ca. 700-800 mm/Jahr. Auf der Grünfläche des Gebietes kann das Oberflächenwasser ungehindert abfließen und versickern.

Grundwasser:

Die würmeiszeitlichen Kies – Sande haben potentielle Bedeutung als Aquifer (Grundwasserleiter).

Die Fläche befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet

Insgesamt ist von einer **mittleren Bewertungsstufe** auszugehen.

Klima

Der Landschaftsplan der VVG enthält bzgl. Klima/Bioklimapotentiale (Karte 4) keine Aussagen über das Planungsgebiet.

Die Fläche wird hauptsächlich ackerbaulich genutzt und hat somit eine eingeschränkte (wenn Frucht auf dem Acker steht) Bedeutung für die Verdunstungsrate im Gebiet.

Die Fläche wird somit als Bereich von **geringer Bedeutung** eingestuft.

Flora/Fauna

Der Landschaftsplan der VVG enthält bzgl. „Ökologische Vorranggebiete“ (Karte 6) und Biotoppotentiale (Karte 2) keine Aussagen über das Planungsgebiet.

In der Karte zur Landschaftsentwicklung (Anlage 1) ist die betroffene Planungsfläche mit dem Eintrag „Flächen für Siedlung und Verkehr / Geplante Gewerbegebiete“ versehen.

Das bereits bestehende Gewerbegebiet Nord (zwischen geplantem Gewerbegebiet und K 6158) ist mit dem Eintrag „Grünzäsur“ versehen.

Flora:

Die Gehölze im Bebauungsplangebiet wurden im Plan „Gehölzinventar“ (siehe Anhang) kartiert und nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei beschränken sich die Gehölzbestände auf den Wall parallel zur Werner von Siemens Straße und an der Bahnlinie der SBB. Im restlichen Planungsgebiet werden die Flächen landwirtschaftlich als Äcker genutzt.

Nr.	Botanischer Name	Deutscher Name	Baumkronen Ø in m Heckenbreite Ø in m	Baumstamm Ø in m Heckenlänge Ø in m	Höhe ca. m	Bew	Bemerkungen
1	Juglans regia	Walnuss	3	0,20	3	3	Gemeinde pflegt diese Bäume
2	Juglans regia	Walnuss	3	0,20	3	3	Gemeinde pflegt diese Bäume
3	Prunus spec.	Wildpflaume	1	1	1	2	Jungwuchs
4	Acer campestre	Feldahorn	1	1	1	2	Jungwuchs
5	Acer platanoides	Spitzahorn	1,5	1,5	1,5	3	Standortgerechtes Wildgehölz
6	Acer campestre	Feldahorn	1	1	1	2	Jungwuchs
7	Salix caprea	Saalweide	4	4	4	3	Standortgerechtes Wildgehölz
8	Acer campestre	Felcahorn	2	2	2,5	3	Standortgerechtes Wildgehölz
9	Acer ginnala	Feuerhorn	1,5	1,5	1	2	
10	Prunus spec.	Wildpflaume	2,5	2,5	2,5	3	Standortgerechtes Wildgehölz
11	Prunus spec.	Wildpflaume	6	6	3	3	Standortgerechtes Wildgehölz
12	Betula pendula	Birke	4	0,25	5	3	Standortgerechtes Wildgehölz
13	Acer ginnala	Feuerhorn	2	2	4	2	
14	Prunus spec.	Wildpflaume	2	2	2	3	Standortgerechtes Wildgehölz

15	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2	2	2	3	Standortgerechtes Wildgehölz
16	Prunus avium	Vogelkirsche	3,5	3,5	3,5	3	Standortgerechtes Wildgehölz
17	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3,5	2	2,5	3	Standortgerechtes Wildgehölz
18	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2	2	2	3	Standortgerechtes Wildgehölz
19	Larix decidua	Europ. Lärche	2,5	0,25	4,5	3	Wildgehölz
20	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	3	3	2	3	Standortgerechtes Wildgehölz
21	Sorbus aucuparia	Eberesche	2	2	3,5	3	Standortgerechtes Wildgehölz
22	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	1	1	1	2	Jungaufwuchs
23	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	1	1	1	2	Jungaufwuchs
24	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	1	1	1	2	Jungaufwuchs
25	Crataegus monogyna	Eingriffl. Weissdorn	1,5	1,5	1,5	3	Standortgerechtes Wildgehölz
26	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	1	1	1	2	Jungaufwuchs
27	Crataegus monogyna	Eingriffl. Weissdorn	5	20	3	3	Standortgerechtes Wildgehölz

*Die Bewertung erfolgte in fünf Stufen; gleichzusetzen mit den potentialbezogenen Wertstufen:

Stufe 1: Sehr geringes Erhaltungspotential
 Stufe 2: Geringes Erhaltungspotential
 Stufe 3: Erhaltungswürdig
 Stufe 4: Hohes Erhaltungspotential
 Stufe 5: Sehr hohes Erhaltungspotential

Bereiche ohne Bedeutung
 Bereiche von geringer Bedeutung
 Bereiche von mittlerer Bedeutung
 Bereiche von hoher Bedeutung
 Bereiche von sehr hoher Bedeutung

Folgende Bewertungsparameter wurden dabei berücksichtigt:

- Alter
- Vitalität, Pflege
- Höhe, Kronenausdehnung, Stammumfang
- Standortgerecht
- Heimisches Gehölz
- Gefährdung (Personen-, Sachschäden)
- Artenschutz
- Ortsbild, Landschaftsbild, Erholung
- Kleinklima
- Historische Bedeutung

Auf dem Wall hat sich eine Ruderalvegetation aus folgenden Arten eingestellt:

(Die Häufigkeit nimmt von oben nach unten ab)

Dactylis glomerata	Knäulgras
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Daucus carota	Wilde Möhre
Geum urbanum	Echte Nelkwurz

Die stark durch Gräser dominierte Ruderalflur wird ebenfalls als Bestand mit geringer Bedeutung eingestuft.

Insgesamt wird die Flora als **Bestand mit geringer Bedeutung** bewertet.

Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung

Das Planungsgebiet liegt am Nordrand des Gemeindegebietes.

Die Bebauungsgrenze der Stadt Singen liegt ca. 0,5 km weiter nördlich, somit relativ nahe an der Gemeindegrenze. Innerhalb dieser Fläche sind noch lockere Streuobstbestände vorhanden. Somit ist noch eine Trennung der beiden Gemeinde optisch erkennbar.

Im Westen wird der Landschaftsausschnitt durch den Bahndamm, der Bebauung an der Steißlinger Straße und den Staatswald Schnaidholz optisch begrenzt, im Osten grenzt die stark befahrene Zeppelinstraße an.

Im Süden schließt die K 6158 mit seinem Straßenbegleitgrün den Landschaftsteil ab. Das vorhandene Gewerbegebiet Nord ist durch eine starke Versiegelung geprägt. Die vorhandene Begrünung ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen.

Die **Bedeutung** für das Ortsbild und die landschaftsgebundene Erholung wird als **gering** eingestuft.

4. Erfassung der Wirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft

Welche Wirkungen gehen voraussichtlich von der städtebaulichen Planung auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild aus?

Nachfolgend wird dies an den einzelnen Naturpotentialen aufgezeigt.

Boden:

- Auf- und Abtrag von Boden.
- Versiegelung von ca. 15.280 m² Bodenfläche. Im bestehenden Gewerbegebiet Nord sind ca. 80% der Fläche versiegelt, für das geplante Gewerbegebiet ist dieser Wert ebenfalls anzunehmen. Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt ca. 19.100 m².
- Verlagerung von Boden und Bodenbestandteilen.
- Verdichtung durch Baumaschinen und zur Herstellung des Bauwerkes.

Wasser:

- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate, Erhöhung des Oberflächenabflusses, Versiegelung ca. 15.280 m².
- Beseitigung von Deckschichten über dem Grundwasser.

Klima/Luft:

- Versiegelung und Bebauung von Boden, Veränderung der Verdunstungsrate.

Fauna/Flora:

- Beseitigung vorhandener Vegetation, hier vor allem landwirtschaftlich genutztes Ackerland.

Landschaftsbild/landschaftsbezogene Erholung:

- Beseitigung eines kleinen Wiesen- und Ruderalflurbereiches am Wall und am Bahndamm.
- Beseitigung der Ackernutzung und damit auch der zeitlich bestehenden Ackerfrucht.

5. Ermittlung möglicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Untersuchungsraum sowie Einschätzung der Erheblichkeit oder Nachhaltigkeit dieser Beeinträchtigungen (Konfliktanalyse)

Boden:

Versiegelung von ca. 15.280 m² Bodenfläche. Im bestehenden Gewerbegebiet Nord sind ca. 80% der Fläche versiegelt, für das geplante Gewerbegebiet ist dieser Wert ebenfalls anzunehmen. Die Grundstücksfläche beträgt insgesamt 19.096 m². Die Intensität wird wegen der Größe der versiegelten Fläche als erheblich eingestuft.

Wasser:

Durch Bodenversiegelung von ca. 15.280 m² Fläche wird nachhaltig und erheblich die Grundwasserneubildungsrate verringert.

Die würmeiszeitlichen Kiese und Sande eignen sich als Grundwasserleiter. Somit ist der Untergrund als Aquifer (Grundwasserleiter) anzusprechen.

Die Intensität des Eingriffs wird als erheblich eingestuft, da es sich hier um große Flächen handelt.

Klima/Luft:

Wie bereits ausgeführt ist die Bedeutung dieser Fläche für das Potential Klima/Luft von geringer Bedeutung. Jedoch dient die Fläche bisher als Verdunstungsfläche, d.h. die Umgebungstemperatur wird verringert und beeinflusst das Kleinklima

besonders an heißen Sommertagen positiv. Im Gegensatz zu versiegelten Flächen, die zusätzlich die Umgebungstemperatur erhöhen. Ca. 15.280 m² versiegelte Fläche werden voraussichtlich hinzukommen. Die Intensität des Eingriffs wird somit als erheblich erachtet.

Fauna/Flora:

Durch Beseitigung vorhandener Vegetation ist der Eingriff als erheblich und nachhaltig einzustufen. Jedoch werden die Bestände als „Bestände geringer Bedeutung“ eingestuft, die Intensität des Eingriffs wird somit als gering bewertet.

Landschaftsbild / landschaftsgebundene Erholung:

Wie ausgeführt werden große Ackerbereiche entfernt und durch intensive Bebauung ersetzt. Dies führt zu einer Verschlechterung des Orts- und Landschaftsbildes. Besonders Besucher, die die Gemeinde über die Zeppelinstraße von Singen her anfahren, haben als ersten Eindruck ein nahezu unbegrüntes Gewerbegebiet vor sich. Dieser Eindruck wird sich (ohne Grünzäsuren) noch zusätzlich verstärken. Die Intensität der Eingriffe ist als mittel zu beurteilen.

6. Ermittlung der vermeidbaren und verminderbaren Beeinträchtigungen

Siehe Nr. 8 - Erstellung der „Eingriffs- /Ausgleichsbilanz; Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz.

7. Ausarbeitung des Maßnahmenkonzeptes zur Kompensation unvermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen

Siehe Nr. 8 - Erstellung der „Eingriffs- /Ausgleichsbilanz ; Vermeidung Minderung, Ausgleich, Ersatz.

8. Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Bestand/ Bewertung	Eingriff	Vermeidung, Minderung, Ausgleich, Ersatz.	Bilanz	Fazit
<p>Boden:</p> <p>Unbebaute Gesamtfläche ca. 19.100 m².</p> <p>Eine Bewertung nach Heft 31 ergab folgende Bewertung: Bei ca. 19.100 m² (100 %): Ca. 11.700 m² als Bereiche mittlerer Bedeu- tung = 61 % Ca. 4.000 m² als Bereiche von geringer Be- deutung = 21 % Ca. 3.400 m² als Bereiche von hoher Be- deutung = 18 %</p> <p>Durchschnittlich ist somit von einem Bereich middle- rer Bedeutung auszuge- hen.</p>	<p>Versiegelungsgrad ca. 80%.</p> <p>Die geplante Versiege- lung durch Bebauung und Zufahrt usw. wird ca. 15.280 m² betragen.</p> <p>Der Eingriff wird als nachhaltig und erheblich eingestuft.</p>	<p>Teilminderung des Eingriffes durch Beschrän- kung des Bodenaustausches auf die Flächen, die versiegelt werden.</p> <p>Ausweisung eines 10 m breiten Grünstreifens (ca. 2.800 m²) im Norden des Planungsgebietes. Somit Umwandlung von intensiv genutzter Ackerfläche in Grünfläche. Für den Grünstreifen wurde eine Breite von 10 m gewählt, da der geplante Grünstreifen für das bestehende Ge- werbegebiet Nord nicht realisiert wurde.</p> <p>Da der Verlust bei allen 5 Naturpotentialen nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Pflan- zung großkroniger Laubbäume innerhalb be- stehender Bebauung, 35 Bäume“ als Kompen- sationsmaßnahme angerechnet.</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Min- destmaß reduziert. Jedoch verbleibt ein Resteingriff. Deshalb wird der Resteingriff aus dem Ökokonto der Ge- meinde ausgegli- chen.</p>	<p>Ausgeglichen</p>
				<p>Ausgeglichen</p>

<p>Wasser:</p> <p>Lt. Geologischer Karte „Junge Anschwemmungen“, die durch würmeiszeitliche Kies-Sande unterlagert werden. Eignung als Aquifer. Kein Wasserschutzgebiet.</p> <p>Bewertung: Bereiche von mittlerer Bedeutung.</p>	<p>Versiegelung von ca. 15.280 m² Bodenoberfläche mit verminderter Grundwasserneubildung</p> <p>Der Eingriff wird als nachhaltig und erheblich eingestuft.</p>	<p>Teilminderung des Eingriffes durch Befestigung der Verkehrsflächen mit wasserdurchlässigen Belägen.</p> <p>Versickerung des unbelasteten Regenwassers über die bewachsene Bodenschicht oder Mulden.</p> <p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL-Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Ausweisung eines 10 m breiten Grünstreifens (ca. 2.800m²) im Norden des Planungsgebietes. Somit Umwandlung von intensiv genutzten Ackerfläche in Grünfläche. Für den Grünstreifen wird eine Breite von 10 m gewählt, da der geplante Grünstreifen für das bestehenden Gewerbegebiet Nord nicht realisiert wurde.</p> <p>Da der Verlust bei allen 5 Naturpotentialen nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Pflanzung großkroniger Laubbäume innerhalb bestehender Bebauung, 35 Bäume“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet.</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert. Ein funktionaler Ausgleich des Resteingriffes ist nicht möglich.</p> <p>Der Resteingriff wird aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.</p>	
				Ausgeglichen

<p>Klima/Luft:</p> <p>Eingeschränkte Bedeutung durch Ackernutzung (Verdunstung nur bei Bewuchs).</p> <p>Bewertung: Bereich von geringer Bedeutung</p>	<p>Bebauung der Fläche. Versiegelung von ca. 15.280 m² Bodenoberfläche.</p> <p>Der Eingriff wird als nachhaltig und erheblich eingestuft.</p>	<p>Beschränkung der versiegelten Flächen und der Zufahrten auf das erforderliche Mindestmaß.</p> <p>Teilminderung des Eingriffs durch Befestigung von Verkehrsflächen durch wasserdurchlässige Beläge.</p> <p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Eingrünen von fensterlosen Fassaden, Garagen und Carports durch Klettergehölze. Baumpflanzgebote, insbesondere Straßenbäume, zur Verbesserung des Kleinklimas.</p> <p>Ausweisung eines 10 m breiten Grünstreifens (ca. 2.800 m²) im Norden des Planungsgebietes. Somit Umwandlung von intensiv genutzten Ackerfläche in Grünfläche. Für den Grünstreifen wird eine Breite von 10 m gewählt, da der geplante Grünstreifen für das bestehenden Gewerbegebiet Nord nicht realisiert wurde.</p> <p>Da der Verlust bei allen 5 Naturpotentialen nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Pflanzung großkroniger Laubbäume innerhalb bestehender Bebauung, 35 Bäume“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet.</p>	<p>Auswirkungen auf ein mögliches Mindestmaß reduziert. Ein funktionaler Ausgleich des Resteingriffs ist nicht möglich.</p> <p>Der Resteingriff wird aus dem Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen.</p>	

<p>Flora/Fauna:</p> <p>Große Bereiche mit Acker- nutzung. Nur am Wall im Süden mit einzelnen Ge- hölzen.</p> <p>Bewertung: Bereich von geringer Be- deutung.</p>	<p>Beseitigung des Baum- und Gehölzbestandes. Überbauung der kleinen Ruderal- und großen Ackerflächen.</p> <p>Der Eingriff wird als ge- ring eingestuft.</p>	<p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Minimierung durch Erhaltung bestehender Ge- hölze bzw. Ersatzpflanzungen.</p> <p>Pflanzung neuer Gehölze (je 400 m² Grund- stücksfläche ein einheimischer Laubbaum).</p> <p>Vorgabe einer naturnahen Gartenbewirtschaf- tung. Reduzierung des Nadelholzanteils (max. 20 % der Bepflanzung).</p> <p>Eingrünen von fensterlosen Fassaden, Gara- gen und Carports durch Klettergehölze.</p> <p>Ausweisung eines 10 m breiten Grünstreifens (ca. 2.800 m²) im Norden des Planungsgebie- tes. Somit Umwandlung von intensiv genutzten Ackerfläche in Grünfläche. Für den Grünstreifen wird eine Breite von 10 gewählt, da der geplan- te Grünstreifen für das bestehenden Gewerbe- gebiet Nord nicht realisiert wurde.</p> <p>Da der Verlust bei allen 5 Naturpotentialen nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Pflan- zung großkroniger Laubbäume innerhalb be- stehender Bebauung, 35 Bäume“ als Kompen- sationsmaßnahme angerechnet.</p>	<p>Fauna-/Flora- potential langfristig wieder hergestellt.</p>	<p>Ausgeglichen</p>
---	--	--	--	---------------------

--	--	--	--	--

<p>Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung:</p> <p>Relativ monotone Ackerflur.</p> <p>Bewertung: Bereich von geringer Bedeutung.</p> <p>Bewertung: In Verbindung mit dem angrenzenden Bahndammbegleitgrün wird die Bedeutung als mittel eingestuft.</p>	<p>Teilbeseitigung der Ortsbegrünung durch geplante Bebauung.</p> <p>Der Eingriff wird als „Eingriff von mittlerer Intensität“ eingestuft.</p>	<p>Teilausgleich durch extensive Begrünung von Flach- und flachgeneigten Dächern. Die FLL - Richtlinien müssen dabei Anwendung finden.</p> <p>Minimierung durch Erhaltung bestehender Gehölze bzw. Ersatzpflanzungen.</p> <p>Pflanzung neuer Gehölze (je 400 m² Grundstücksfläche ein einheimischer Laubbaum).</p> <p>Vorgabe einer naturnahen Gartenbewirtschaftung.</p> <p>Reduzierung des Nadelholzanteils (max. 20 % der Bepflanzung).</p> <p>Eingrünen von fensterlosen Fassaden, Garagen und Carports durch Klettergehölze.</p> <p>Ausweisung eines 10 m breiten Grünstreifens (ca. 2.800 m²) im Norden des Planungsgebietes. Somit Umwandlung von intensiv genutzten Ackerfläche in Grünfläche. Für den Grünstreifen wird eine Breite von 10 m gewählt, da der geplante Grünstreifen für das bestehenden Gewerbegebiet Nord nicht realisiert wurde.</p> <p>Da der Verlust bei allen 5 Naturpotentialen nicht vollständig vor Ort kompensierbar ist, wird die im Ökokonto aufgeführte Maßnahme „Pflanzung großkroniger Laubbäume innerhalb bestehender Bebauung, 35 Bäume“ als Kompensationsmaßnahme angerechnet</p>	<p>Landschaftsbild/ landschaftsgebundene Erholung langfristig wieder hergestellt.</p>	<p>Ausgeglichen</p>
---	--	--	---	---------------------

9. Integration in den Bebauungsplan

Sämtliche in

„D. Grünplanerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB“

und

„E. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Baugesetzbuch i.V.m. §§ 18 - 21 Bundesnaturschutzgesetz;

Ziffer 8.

**„Erstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz;
Vermeidung, Minimierung, Ausgleich, Ersatz**

genannten Maßnahmen werden in den

**Bebauungsvorschriften zum
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord – 1. Erweiterung“
festgesetzt.**

Die planerische Darstellung der Maßnahmen wurde in den Bebauungsplan
„Gewerbegebiet Nord - 1. Erweiterung“ eingearbeitet.

Pflanzliste Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord – 1. Erweiterung“

Die Pflanzliste orientiert sich an der potentiellen natürlichen Vegetation Baden – Württembergs, Band 21, 1992 und dem Heft „Gebietsheimische Gehölze in Baden - Württemberg“, LFU, 2002.

Arten, welche nicht in den Listen verzeichnet sind können in Absprache mit dem Bauverwaltungsamt/Umwelt verwendet werden.

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsch
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
Sträucher	
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum - Arten	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa arvensis</i>	Wein-Rose
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa gallica</i>	Französische Rose
<i>Salix caprea</i>	Saal-Weide
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
Heckengehölze	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
Berberis - Arten	Berberitze
<i>Buxus sempervirens</i>	Bux
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum - Arten	Liguster
<i>Pyracantha</i> - Arten	Feuerdorn
<i>Spiraea</i> - Arten	Spierstrauch
<i>Taxus baccata</i>	Eibe

Obsthochstämme (Äpfel)	
Ananas Renette	
Berlepsch	
Blauacher Wädenswil	
Bohnapfel	
Boskop	
Brettacher	
Florina	
Geheimrat Oldenburg	
Gewürzluiken	
Glockenapfel	
Goldparmäne	
Goldrenette v. Bienheim	
Graue Herbstrenette	
Gravensteiner	
Jakob Fischer	
Kaiser Wilhelm	
Kardinal Bea	
Ontario	
Ribston Pepping	
Sauergrauech	
Transparent	
Trierer Weinapfel	
Welschisner	
Wiltshire	
Winter-Rambour	
Zuccelmaglio	
Obsthochstämme (Birnen)	
Gelbmöstler	
Gellerts Butterbirne	
Oberösterreichischer Weinbirne	
Sülibirne	
Gute Graue	
Pastorenbirne	
Palmisch Birne	
Obsthochstämme (Zwetschgen)	
Bühler Frühzwetschge	
Deutsche Hauszwetschge	
Fellenberg	
Mirabellen Nancy	
Althanns Reneklode	
Obsthochstämme (Kirschen)	
Gr. Schwarze Knorpelkirsche	
Hedelfinger Riesenkirsche	
Schneiders späte Knorpel	
Unterländer	

Schauenburger	
Schattenmorelle (sauer)	
Morellenfeuer (sauer)	
Obsthochstämme (Walnüsse)	
unveredelt	
veredelt Nr. 26	
veredelt Nr. 139	
Weinsberg 1	
Straßenbäume	
siehe Bäume, zusätzlich dazu:	
Aesculus hippocastanum	
Aesculus carnea `Briottii`	
Corylus colurna	
Robinia pseudoacacia	
Bodendecker / Gehölze	
Euonymus fortunei-Formen	
Hedera helix	
Hypericum – Arten	
Jasminum nudiflorum	
Lavendula Arten	
Lonicera Arten	
Mahonia aquifolium	
Potentilla – Arten	
Spiraea japonica `Little Princess`	
Spiraea bumalda	
Stephanandra `Crispa`	
Rosa nitida	
Taxus baccata `Repandens`	
Vinca minor	
Bodendecker / Stauden	
Acaena – Arten	Stachelnüsschen
Ajuga reptans	Günsel
Arabis procurrens	Gänsekresse
Ceratostigma plumbaginoides	Bleiwurz
Convallaria majalis	Maiglöckchen
Coreopsis verticillata	Mädchenaugen
Duchesnea indica	Trugerdbeere
Geranium - Arten	Storchschnabel
Lamium galeobdolon	Goldnessel
Lysimachia punctata	Goldfelberich
Matteuccia struthiopteris	Straußenfarn
Omphalodes verna	Gedenkmei
Pachysandra terminalis	Dickanthere
Polygonum affine	Knöterich
Sagina subulata	Sternmoos

Salvia - Arten	Salbei
Sedum - Arten	Fetthenne
Stachys lanata	Wollziest
Symphytum grandiflorum	Beinwell
Teucrium chamaedrys	Gamander
Thymus - Arten	Tymian
Tiarella cordivolia	Schaumblüte
Vinca minor	Immergrün
Waldsteinia - Arten -	Waldsteinie
Klettergehölze	
Actinidia arguta	Wilde Kiwi
Actinidia chinensis	Kiwi
Actinidia kolomikta	Kiwi
Aristolichia macrophylla	Pfeifenwinde
Campsis radicans	Trompetenblume
Celastrus orbiculatus	Baumwürger
Clematis - Arten -	Waldrebe
Euonymus fortunei var. radicans	Kletterspindel
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletter-Hortensie
Lonicera - Arten -	Geißblatt
Parthenocissus - Arten -	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa - Arten -	Kletterrosen
Vitis vinifera	Wilde Rebe
Wisteria sinensis	Blauregen